

# TARIFRUNDE 2017

## Unverschämtes Angebot – Wertschätzung sieht anders aus!!!

Bei der 1. Tarifverhandlung am 31. Mai 2017 legten uns die Arbeitgeber ein „Angebot“ vor.

### Forderung der ver.di Tarifkommission:

Erhöhung der Löhne und Gehälter der ver.di-Mitglieder um 6 %, mindestens 130 €

Erhöhung der Ausbildungsvergütung um 6 %

12 Monate Laufzeit

### „Angebot“ der Arbeitgeber:

Erhöhung der Löhne und Gehälter im ersten Jahr um 1,4 % und im zweiten Jahr um 1,2 %

Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 1.9.2017 um 1,4 % und ab dem 1.9.2018 um 1,2 %

24 Monate Laufzeit

Die ver.di-Tarifkommission hat dieses „Angebot“ als völlig unzureichend zurückgewiesen!

Das jetzige Angebot von 1,4 % in 2017 bedeutet in der Gehaltsgruppe G II/Ende eine Erhöhung von 29,72 € Brutto im Monat für Vollzeit oder 18 Cent pro Stunde.

Ist das die Anerkennung für die gestiegene Arbeitsbelastung, den hohen Leistungsdruck und die tagtägliche Einsatzbereitschaft?

**Nein – Das ist ein Schlag ins Gesicht für alle Großhandelsbeschäftigten.**

Bei einer Inflation von derzeit 2 Prozent bedeutet das ein Minus in der „monatlichen Lohn-tüte“, zumal wir im Großhandel noch einen erheblichen Nachholebedarf in der Entlohnung haben, lt. DPA vom 3.5.2017 beträgt der Durchschnittsverdienst in Thüringen 2.657 € Brutto, zum Vergleich unsere L 3 beträgt 2.131 € und die G II 2.123 €.

**Die nächste Tarifverhandlung findet am 3. Juli 2017 statt.**



Mehr Informationen:

[www.handel-sat.verdi.de](http://www.handel-sat.verdi.de)

# TARIFRUNDE 2017

ver.di

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## Die Rechte und Pflichten im Streik!

- Streik ist nach **Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz** ein Grundrecht und ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Dies gilt auch für so genannte Warn- oder Kurzstreiks. Tarifverhandlungen ohne die Möglichkeit einen Streik führen zu können sind selbst nach Meinung des Bundesarbeitsgericht (BAG) nur „kollektives Betteln“.
- **An Streiks dürfen alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen**, unabhängig davon ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. Auch Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte gehören dazu.
- Die Teilnahme an Streiks stellt **keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten** dar, weil der Arbeitsvertrag während dieser Zeit ruht. Darum besteht für diese Zeit auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Azubivergütung).
- Die Teilnahme an Streiks darf **keine Benachteiligungen durch den Arbeitgeber** für die beteiligten Beschäftigten nach sich ziehen. Kündigungen, Abmahnungen und ähnliche Maßnahmen wegen der Teilnahme an legalen Streiks sind rechtswidrig.
- Streiks sollen **das letzte Mittel** sein, wenn sich Gewerkschaften und Arbeitgeber nicht auf anderem Wege einigen können. Sie sind aber **auch während laufender Verhandlungen** nach Ablauf der Friedenspflicht möglich und regulär.
- Sogenannte **Leiharbeiter/innen dürfen** nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Abs. 5 **nicht als Streikbrecher eingesetzt werden**, ihnen steht in solchen Fällen sogar ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- Auch während eines Streiks besteht **Krankenversicherungsschutz**.
- Anspruch auf **Streikgeld** haben nur Gewerkschaftsmitglieder!

